

# Fischereiordnung Fluss (Ober- & Unterlauf) für Tageskarteninhaber des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V. gültig vom 1. Mai mit 15. September

## § 1 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.

## § 2 Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Mühlkoppe	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont
Regenbogenforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Elritze	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont
Äsche	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont	Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsäbling	keine Schonzeit	Kein Schonmaß	Hecht/Barsch	keine Schonzeit	kein Schonmaß

### 1) Fangbestimmungen:

Siehe Tabelle § 2

Untermaßige, oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Gewässer zurückzusetzen, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem Erreichen des Fanglimits - Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist, ist die Fischerei sofort einzustellen.

## § 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf jeweils nur mit einer Handangel gefischt werden.

## § 4 Zulässige Köder und Systeme:

### Oberlauf:

- a) Fliegenrute: Erlaubt vom **01. Mai mit 15. September**  
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. **Nur mit Schonhaken.**

### Unterlauf:

- a) Fliegenrute: Erlaubt vom **01. Mai mit 15. September**  
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen ist mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.
- b) Spinnrute: Erlaubt vom **01. Mai mit 15. September**  
Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit **einem Haken / Drilling**  
**Sämtliche Naturköder sind ausnahmslos verboten!**

## § 5 Fischereigrenzen:

1. Saalachoberlauf: Vom Sichtersteg bis zum gekennzeichneten Schild „Fluß-Ende\*See-Ende“
2. Saalachunterlauf: Ab Nonnersteg bis Schwarzbach-/Pidingersteg.  
**Nebenbäche dürfen nicht befischt werden!**

## § 6 Allgemeine Bestimmungen:

An den Fließstrecken dürfen pro Tag 2 Salmoniden entnommen werden. Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind **sofort** nach dem Fang mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Tageskarte Papier/online einzutragen. Rückgabe der Tageskarte in Papierform bei, Fischzucht Alpenland Thumsestr. 48a 83435 Bad Reichenhall Briefkasten Tor- Einfahrt, oder den Gewässerwarten Michael Holzner, Heurungstr.2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr.5 83435 Bad Reichenhall.

**Online muss der Fang über Hejfish bestätigt werden.**

**Bei nicht Abgabe der Fangliste und des Erlaubnisscheines ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.**  
In allen anderen Punkten gilt das Bayerische Fischereirecht.

## § 7 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Die Fischereiaufseher haben jede Kontrolle auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein mit einem hierfür eigens vorgesehenen Stempel des Vereins zu kennzeichnen und mit Datum zu versehen.

## § 8 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

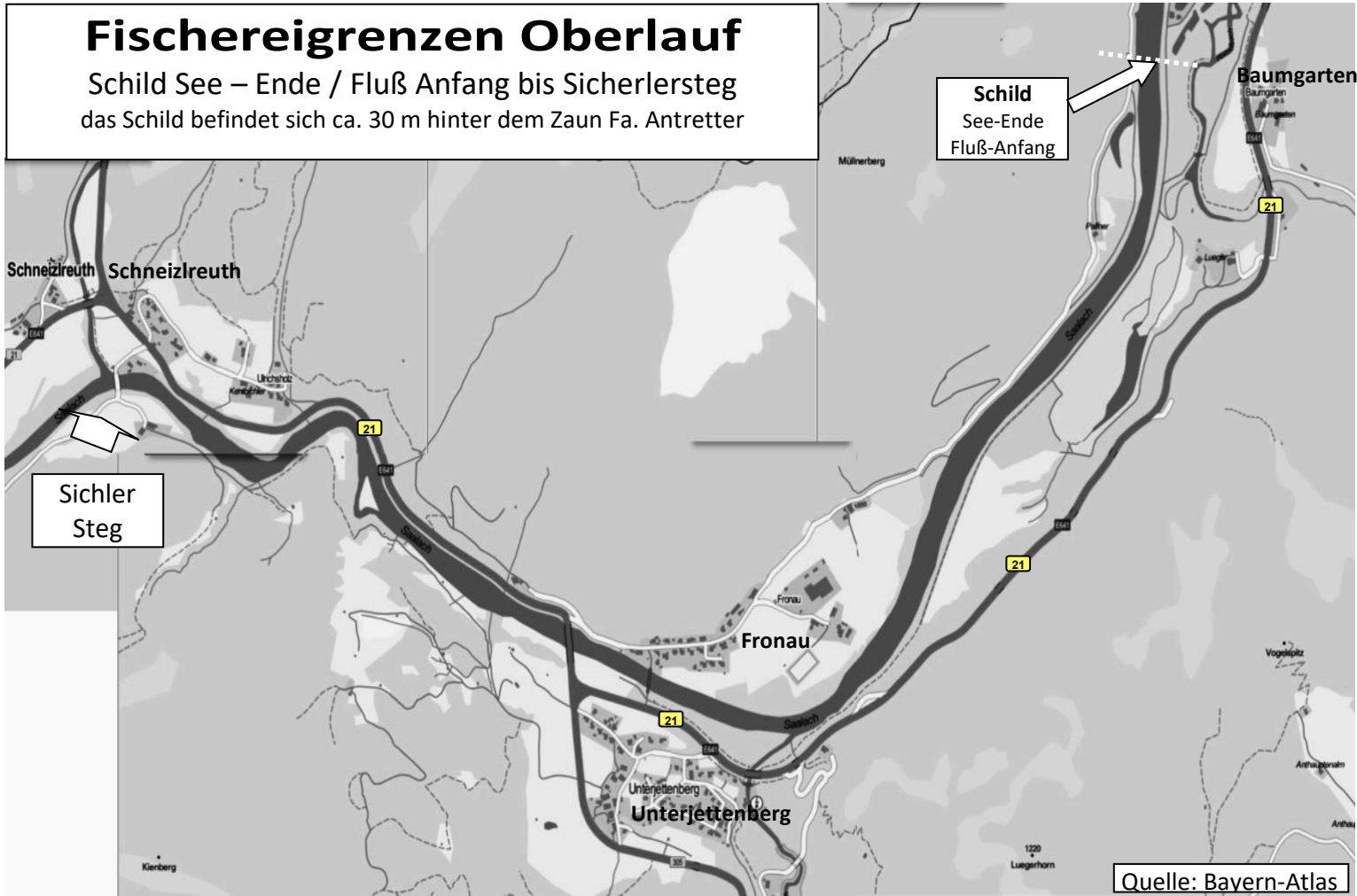
Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigenerstattung zur Folge. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor.

## § 9 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2025 in Kraft.

# Fischereigrenzen Oberlauf

Schild See – Ende / Fluß Anfang bis Sicherlersteg  
das Schild befindet sich ca. 30 m hinter dem Zaun Fa. Antretter



# Fischereigrenzen Unterlauf

Nonner Steg bis Pidinger Steg

